



Satzung des Vereins „Förderverein- Kindersportstiftung Berlin-Brandenburg“

Präambel

Dem Verein „Förderverein - Kindersportstiftung Berlin-Brandenburg“ liegt besonders die persönliche und sportliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen am Herzen. Er ist deshalb bestrebt, alles dafür zu unternehmen, dass sich aus unserem "wertvollsten Gut" eigenständige Persönlichkeiten entwickeln. Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Satzung. Der Verein möchte durch das Einwerben privater und öffentlicher Gelder eine Stiftung des privaten Rechts (§§ 80 ff BGB) gründen und somit Kinder und Jugendliche unterstützen und fördern, insbesondere im Bereich des Sports und der Jugendhilfe. Die Stiftung soll den Namen „Kindersportstiftung Berlin-Brandenburg“ tragen. Bis zur Errichtung der Stiftung wird der Verein eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit betreiben, um bereits in diesem Stadium die Jugendhilfe und -bildung zu fördern.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 01. Juni 2008 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein - Kindersportstiftung Berlin-Brandenburg“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein möchte Kinder und Jugendliche unterstützen und fördern, insbesondere im Bereich des Sports und der Jugendhilfe, sowie gemeinnützige Vereine und Projekte unterstützen und fördern die ebenfalls dieses Ziel verfolgen. Bis zur Ansammlung eines ausreichenden Kapitalvermögens, aus dessen Erträgen dieser Zweck durch die Bereitstellung von finanziellen Unterstützungen verfolgt werden kann, besteht die gemeinnützige Tätigkeit in der Förderung der Jugendhilfe und -bildung durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 der Abgabenordnung verwirklichen. Die Hilfspersonen sind angemessen zu vergüten.

(3) Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle, personelle und materielle Mittel gemäß § 58 der Abgabenordnung zur Verfügung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch die Förderung der Jugendhilfe und der -bildung, sowie die Förderung des Sports.

(3) Der Verein ist konfessionell unabhängig und überparteilich.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.



Vorstandsmitglieder und für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen. Der Vorstand kann beschließen, dass für die Vorstandstätigkeit eine angemessene, gemeinnützigkeitsverträgliche Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gezahlt wird, wenn die Finanzkraft des Vereins dies ermöglicht und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

II. Mitglieder des Vereins

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden.

Es gibt folgende Mitgliedsformen:

- a) Ordentliches Mitglied
- b) Fördermitglied
- c) Ehrenmitglied

Die Ernennung und die Abberufung der Ehrenmitglieder beschließt der Vorstand. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht und der Entrichtung von Umlagen befreit. Die Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder auf Lebenszeit.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und kann auch durch die Versendung einer eMail an die eMail-Adresse des Vereins erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

(3) Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, sowie die Zahlungsfristen, -intervalle und -modalitäten sind in der Beitragsordnung (BO) geregelt.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt (gemäß § 4 Abs. 6),
- b) Ausschluss (gemäß § 4 Abs. 7),
- c) Streichung aus der Mitgliederliste (gemäß § 4 Abs. 8),
- d) Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(6) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Soweit in der Satzung keine andere Kündigungsfrist benannt ist, beträgt dieses drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.



(7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

Gründe für den Ausschluss können sein:

- a) erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoß gegen Ordnungen und Beschlüsse des Vereins,
- b) vereinsschädigendes Verhalten oder schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

(8) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung bis zum Ende des nächsten Quartals nicht geleistet hat.

(9) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

(10) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Das Stimmrecht (aktives Wahlrecht) und das Antragsrecht sind in § 8 Abs. 3 geregelt. Das passive Wahlrecht ist in § 7 Abs. 1 geregelt.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Gedanken des Vereins zu unterstützen, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt der Vorstand.



III. Organe des Vereins

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus acht Mitgliedern, aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des BGB), einem Schatzmeister und einem Schriftführer, sowie drei Beisitzern, die Ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins sein müssen.

(2) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind gemäß § 26 BGB der vertretungsberichtigte Vorstand. Jeweils zwei der vorgenannten Personen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Außenverhältnis).

(3) Im Innenverhältnis führt, leitet und entscheidet der Vorstand gemeinsam (Geschäftsführung). Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer ist für die Protokollierung von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes zur Eingehung von Verpflichtungen beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Haftung für Schäden, die durch einzelne Mitglieder entstehen, ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt (Bestellung). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Widerrufung der Bestellung ist gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB auf einen wichtigen Grund beschränkt. Die Widerrufung kann nur einstimmig durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(6) Der Vorstand ist für alle Aufgaben und Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.



Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte (Geschäftsführung / Vertretung),
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- c) Information der Mitgliederversammlung über wichtige Vereinsangelegenheiten,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und die Erstellung eines Rechenschafts-, Jahres- und Kassenberichtes,
- f) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen,

(7) Der Vorstand kann für die Zwecke der Geschäftsführung eine Geschäftsstelle einrichten und die hierfür erforderlichen Verbindlichkeiten eingehen. Erforderlichenfalls können Arbeitsverträge mit Angestellten zur Verrichtung des Vereinszwecks durch den Vorstand abgeschlossen werden.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, mit Wahrnehmung bestimmter Vorstandsaufgaben, insbesondere zur Abwicklung des Tagesgeschäfts, einen Geschäftsführer zu beauftragen. Der Geschäftsführer ist angemessen zu vergüten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, deren Ort und Zeit vom Vorstand bestimmt werden.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Vereins die Einberufung beim Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

(3) In der Mitgliederversammlung des Vereins hat nur jedes Ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied Stimmrecht und Antragsrecht. Das Stimm- und Antragsrecht kann nur persönlich und durch Vollmacht ausgeübt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Jahresberichts des Vorstands,
- c) Prüfung des Kassenberichtes,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.



(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form (eMail) erfolgen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen bzw. elektronischen Einladung aus.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht Satzung und / oder Gesetz anderes bestimmen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift vom Schriftführer oder in seiner Abwesenheit von einem vor der Mitgliederversammlung zu wählenden stimmberechtigten Mitglied angefertigt, die von diesem, dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

IV. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 9 Änderung der Satzung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind allen stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zwei Drittel der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt diese Behörde Einwände aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Mitgliederversammlung zu erneuter Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Anträge auf Auflösung des Vereins sind allen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens einen Monate vor der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Einladung kann nicht in elektronischer Form erfolgen. Eine Auflösung des Vereins kann nur einstimmig von in der Mitgliederversammlung anwesenden und durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt sein Vermögen, soweit es Verbindlichkeiten übersteigt, an einen gemeinnützigen, eingetragenen Verein oder an eine andere gemeinnützige Organisation zur ausschließlichen und



unmittelbaren Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe. Der Auflösungsbeschluss benennt einen solchen.

(3) Nach der beschlossenen Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand solange im Amt, bis der Liquidationsprozess abgeschlossen ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle befindet.

(2) Solange keine Geschäftsstelle eingerichtet ist, ist der Gerichtsstand der Ort, an dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01. Juni 2008 von der Gründungsversammlung des Vereins "Förderverein Kindersportstiftung Berlin-Brandenburg" mit den Änderungen gemäß Vorstandsbeschluss vom 30.07.2008 und Beschluss Mitgliederversammlung vom 21.01.2009 beschlossen worden und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Berlin, den 21. Januar 2009